

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Schönenwerd

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Vollzug	1
Art. 4	Verpflichtung der Bevölkerung	1
Art. 5	Informationspflichten der Gemeinde	1

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Spezielle Abfallarten und deren Entsorgung

Art. 6	Spezielle Abfallarten	2
Art. 7	Kompostierbare Abfälle	2
Art. 8	Papier	2
Art. 9	Glas	2
Art. 10	Metalle	2
Art. 11	Sonderabfälle	3
Art. 12	Weitere ausgeschlossene Abfallarten	3
Art. 13	Sperrgut	3
Art. 14	unzulässige Entsorgungswege	3

B. Ablauf und Grundsätze der ordentlichen Abfallentsorgung

Art. 15	Ordentliche Abfälle	4
Art. 16	Entsorgung des Sperrgutes	4
Art. 17	Abfälle aus Gewerbebetrieben	4
Art. 18	Nichtannahme	4
Art. 19	Bereitstellungszeit und -ort	4
Art. 20	Sauberhaltung Standplätze	4

C. Zuständigkeit für den Abfuhrplan (Entsorgungskalender)

Art. 21	Abfuhrplan/Standorte	5
---------	----------------------------	---

III. FINANZIELLES

Art. 22	Grundsatz	5
Art. 23	Gebühren	5
Art. 24	Tarife	5
Art. 25	Abfallrechnung	5
Art. 26	Vertrieb der Säcke und Gebührenmarken, Jahresvignetten und Bündelmarken	6
Art. 27	Einfordern der Grundgebühr	6
Art. 28	Abgeltung besonderer Aufwendungen	6

IV. RECHTSPFLEGE

Art. 29	Rechtsschutz	6
Art. 30	Strafbestimmungen	6

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31	Schlussbestimmungen	6
---------	---------------------------	---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Verwerten, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

Artikel 2 Zuständigkeit

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.
- 3 Die Umwelt- und Gesundheitskommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

Artikel 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglements die Umwelt- und Gesundheitskommission, nachfolgend UGK genannt, zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

Artikel 4 Verpflichtung der Bevölkerung

- 1 Im Rahmen dieses Reglements sind alle Einwohner sowie die Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe verpflichtet, ihre Abfälle dem öffentlichen Entsorgungsdienst zu übergeben.
- 2 Jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände, in Wäldern und Gewässern, in privaten Mulden usw. ist verboten; Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.
- 3 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Artikel 5 Informationspflichten der Gemeinde

- 1 Die Umwelt- und Gesundheitskommission informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und über separate Sammlungen.

- 2 Die unter Abs. 1 genannten Organe machen die Bevölkerung, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die Industrie und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und beantworten Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Beseitigung von Abfällen.
- 3 Die UGK weist auf die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme beziehungsweise Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- 4 Sie orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste.
- 5 Sie erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A Spezielle Abfallarten und deren Entsorgung

Artikel 6 Spezielle Abfallarten

- 1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd führt für die folgenden Abfallarten spezielle Sammlungen durch und sorgt für deren Verwertung.
 - a) kompostierbare Abfälle
 - b) verwertbare Abfälle (Papier, Glas, Metalle)
 - c) Kleinmengen von Sonderabfällen und von weiteren schadstoffhaltigen beziehungsweise von weiteren ausgeschlossenen Abfallarten
 - d) übrige Abfälle (insbesondere Hauskehricht mit Sperrgut)
- 2 Die Umwelt- und Gesundheitskommission dehnt die Spezialsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umwelt- und Gesundheitskommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Spezialsammlungen durchgeführt werden.

Artikel 7 Kompostierbare Abfälle

Sämtliche kompostierbaren Abfälle (Garten- und Küchenabfälle, ohne Speisereste) können der Grünabfuhr mitgegeben werden. (Es dürfen dafür keine Kehrichtsäcke verwendet werden.)

Artikel 8 Papier

Alle Papiersorten sowie Karton können der Papierabfuhr mitgegeben werden.

Artikel 9 Glas

Glasabfälle sollen auf den Sammelstellen in den dafür bezeichneten Behältern entsorgt werden.

Artikel 10 Metalle

Metalle (z.B. Konservendosen, Aluminiumdosen) sollen an den bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.

Artikel 11 Sonderabfälle

- 1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt potentiell gefährden könnten, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal jährlich eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - a) Batterien, wieder aufladbare Akkumulatoren sowie Lithiumakkus
 - b) Leuchtmittel (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und LED-Lampen)
 - c) Thermometer mit Quecksilber
 - d) Medikamente
 - e) Putz- und Reinigungsmittel
 - f) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - g) Labor- und Fotochemikalien
 - h) Säuren und Laugen
 - i) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.)
 - k) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Pestizide
 - l) elektrische und elektronische Geräte
 - m) Asbest
 - n) Öle und ölhaltige Abfälle (insbesondere auch Speiseöle)
 - o) Gasflaschen, Gaskartuschen, Feuerlöscher, Spraydosen
 - p) Asche (zum Teil Sonderabfall)

Artikel 12 Weitere ausgeschlossene Abfallarten

Separat zu sammeln sind:

Bauschutt aller Art, Erde, Steine, Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle, Fässer, Metallschrott, Fahrräder, Kochherde und dergleichen sowie alle gefährlichen und giftigen Stoffe, die von der Kehrichtbeseitigungsanlage nicht angenommen werden (vgl. hierzu den Entsorgungskalender der Gemeinde Schönenwerd). Bei Munition und Sprengstoffen erfolgt die Entsorgung durch die Polizei.

Artikel 13 Sperrgut

Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, soweit sie sich gut zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennung eignen und nicht gemäss Entsorgungskalender von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind (Art.12). Das Sperrgut kann grundsätzlich der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden, sofern es mit entsprechenden Sperrgutmarken versehen ist (Art. 16).

Artikel 14 Unzulässige Entsorgungswege

Andere als die im Reglement bestimmten Entsorgungswege sind unzulässig.

B Ablauf und Grundsätze der ordentlichen Abfallentsorgung

Artikel 15 Ordentliche Abfälle

- 1 Abfälle sind in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern für die Abfuhr bereitzustellen.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind in den Norm-Containern zu 35, 140, 240, 360 und 660 Litern Fassungsvermögen sowie in Form von Bündeln zu entsorgen.

Artikel 16 Entsorgung des Sperrgutes

- 1 Private Gebinde wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 25 kg und Höchstmassen von 180 x 50 x 50 cm) können der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden, sofern sie mit einer Sperrgutmarke versehen sind.
- 2 Grössere Einzelstücke müssen mit zusätzlichen Sperrgutmarken versehen werden und können, wenn sie gut brennbar sind (Sofas, Kästen, Betten usw.), ebenfalls der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden (vgl. dazu Art. 13).

Artikel 17 Abfälle aus Gewerbebetrieben

Soweit die Abfälle aus Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben entsorgt werden, sind sie entweder in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern oder in Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern bereitzustellen. Werden Container verwendet, so müssen diese pro Leerung mit einer Containermarke versehen werden, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit Sperrgutmarken (vgl. Art. 15 und 16) gefüllt werden.

Artikel 18 Nichtannahme

Durch die Abfuhr nicht entsorgt werden:

- a) defekte, schlecht unterhaltene oder überfüllte Abfallsäcke und/oder Container
- b) das Höchstmass überschreitende Einzelkehrichtsäcke
- c) Abfälle ohne Gebührenzeichnung (also entweder keine Verwendung gebührenpflichtiger Säcke oder keine Verwendung der entsprechenden Sperrgut- sowie Containermarken).

Artikel 19 Bereitstellungszeit und -ort

- 1 Das Abfuhrmaterial ist an den Abfuhrtagen bis 07.00 Uhr am Strassenrand bereitzustellen. Es ist so aufzustellen, dass es den Verkehr nicht behindert, vom Abfuhrpersonal aber leicht erreicht werden kann.
- 2 Wege, Trottoirs, Hauseingänge sowie Aus- und Einfahrten dürfen nicht versperrt werden. Für die von der Fahrtroute abgelegenen oder schwer zugänglichen Liegenschaften sowie für Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen bestimmt die Bauverwaltung den Bereitstellungsort.

Artikel 20 Sauberhaltung Standplätze

- 1 Private und Geschäftsinhaber sind verantwortlich für die Sauberhaltung der Standplätze von Containern und Kehrichtsäcken.
- 2 Verunreinigungen, welche durch das Abfuhrpersonal verursacht werden, sind von diesem zu beheben.

C Zuständigkeit für den Abfuhrplan (Entsorgungskalender)

Artikel 21 Abfuhrplan/Standorte

Der Abfuhrplan für die Spezialsammlungen (kompostierbare und verwertbare Abfälle sowie Sonderabfallsammlungen), für die ordentliche Abfuhr sowie die Standorte der Sammelstellen werden von der Umwelt- und Gesundheitskommission festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

III. FINANZIELLES

Artikel 22 Grundsatz

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- ² Zur Abgeltung der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle aus den privaten Haushalten sowie den Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben werden KEBAG-Sackgebühren, Gebühren für kompostierbare Abfälle und eine Grundgebühr erhoben.

Artikel 23 Gebühren

- ¹ Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung (Verbrennung) der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- ² Durch die Jahresvignette für Grüncontainer werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Container für die kompostierbaren Abfälle.
- ³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von Art. 11 und der Abgabe auf Abfällen gemäss des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Sind bei einem Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb das Wohn- und Geschäftshaus identisch, so ist die Grundgebühr doppelt zu entrichten.

Artikel 24 Tarife

Die Höhe der KEBAG-Sackgebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG. Die Höhe der übrigen Gebühren wird vom Gemeinderat in einem separaten Reglement festgelegt.

Artikel 25 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung (Spezialfinanzierung). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

Artikel 26 Vertrieb der Säcke und Gebührenmarken, Jahresvignetten und Bündelmarken

Der Vertrieb von KEBAG-Säcken (17, 35, 60 oder 110 Liter) erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen. Die KEBAG-Sperrgut- und Containermarken sowie die Jahresvignetten und die Bündelmarken für das Grüngut können auf der Finanzverwaltung (Gemeindehaus) bezogen werden.

Artikel 27 Einfordern der Grundgebühr

Die Grundgebühr für Privathaushalte wird zusammen mit der Wasserrechnung, diejenige für Industrie-Handels- und Gewerbebetriebe durch die Finanzverwaltung eingefordert.

Artikel 28 Abgeltung besonderer Aufwendungen

Besondere Dienstleistungen und Aufwendungen zugunsten eines Einzelnen sowie Kontrollen und Verfügungen werden in Anwendung des allgemeinen Gebührentarifs dem Verursacher in Rechnung gestellt.

IV. RECHTSPFLEGE

Artikel 29 Rechtsschutz

- 1 Reklamationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements sind schriftlich an die Umwelt- und Gesundheitskommission zu richten.
- 2 Gegen Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitskommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

Artikel 30 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 13. Dezember 1999.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel



Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic



Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn durch Verfügung genehmigt am **12.3.2019**



Mirka